

Richtlinien zur Gestaltung von Solar- und Photovoltaikanlagen in der energieregion vorderwald

**Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzberg vom
19.11.2012 hat die Baubehörde Solar- und Photovoltaikanlagen gemäß
den nachstehenden Richtlinien zu beurteilen.**

Die Errichtung von Solar- und
Photovoltaikanlagen wird im Hinblick
auf die Nutzung erneuerbarer
Energien auf dem Weg zur
Energieautonomie 2050
ausdrücklich gewünscht.

das Bauwerk oder die sonstige
Anlage zuzuordnen ist, sowie auf
erhaltenswerte Sichtbeziehungen
mit anderen Orts- und
Landschaftsteilen besonders
Rücksicht zu nehmen.

Der Umgang mit diesen Elementen
im Ortsbild - aber auch im freien
Landschaftsraum - stellt jedoch
planerische Anforderungen sowohl
in Bezug auf die Standortwahl als
auch hinsichtlich deren Gestaltung
im Gebäudezusammenhang.

Festzuhalten ist, dass der Einfluss
von Orientierung und Neigung auf
den Solarertrag geringer ist, als
oftmals angenommen. Selbst bei
Ausrichtung nach Ost oder West
können noch bis zu 85%
Wirkungsgrad erreicht werden.

Gemäß § 17 des Vorarlberger
Baugesetzes müssen Bauwerke und
sonstige Anlagen so angeordnet und
gestaltet sein, dass sie sich in die
Umgebung, in der sie optisch in
Erscheinung treten, einfügen oder
auf andere Art der Umgebung
gerecht werden. Dabei ist auf eine
erhaltenswerte Charakteristik des
Orts- und Landschaftsbildes, dem

**In diesem Zusammenhang wird
auch auf den Leitfaden des
Energieinstitut Vorarlberg zur
Planung und Gestaltung von
Solar- und Photovoltaikanlagen
verwiesen.**

1. Allgemeine Grundsätze zur Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen

1.1 Anlagen müssen derart in die Gebäudegestaltung und in die Umgebung eingliedert werden, dass sie das Orts-, Landschafts- und Straßenbild nicht stören.

1.2 Bei der Auswahl ist auf weitgehend blendfreie Kollektoren zu achten. Gleiches gilt für deren Montage. Die Einfassung der Kollektoren sowie die Verkleidung sichtbarer Leitungen sind in matten und dunklen Farbtönen auszuführen oder farblich an die Dacheindeckung anzupassen.

1.3 Bei der Anbringung von Sonnenkollektoren an mehreren Gebäuden in geschlossener oder verdichteter Bauweise ist auf eine gestalterische Abstimmung der Anlagen untereinander zu achten.

1.4 Ein Plan über die Errichtung der Anlage ist der Behörde zur Prüfung vorzulegen.

1.5 Bei der Situierung von Solaranlagen ist auf die allfällige Gefährdung durch Abrutschen von Schnee Rücksicht zu nehmen.

2. Gestaltungsgrundsätze für Solar- und Photovoltaikanlagen auf geneigten Dächern



2.1 Solaranlagen sind dachbündig einzubauen, jedenfalls darf der Kollektoraufbau maximal 20 cm betragen. Dieser wird im Bereich der Anlage rechtwinklig zur Dachfläche bis zur Oberkante der Anlage gemessen.

2.2 Horizontlinien dürfen nicht überschritten werden (kein Übertagen des Firstes, der seitlichen Dachränder oder der Traufe). Der Abstand zum Dachrand muss zumindest das Doppelte des Dachüberstandes betragen.



2.3 Kollektoren haben die gleiche Orientierung und Neigung aufzuweisen wie Dachkanten und Dachflächen.

3. Gestaltungsgrundsätze für Solar- und Photovoltaikanlagen auf Flachdächern



3.1 Aufgeständerte Anlagen sind parallel zur Dachkante zu errichten.

3.2 Der Dachüberstand der Kollektoren darf maximal 1,0 m betragen. Der Dachüberstand wird im Bereich der Anlage von der Dachfläche bzw. von der Oberkante der Attika zum höchsten Punkt der Anlage gemessen.

3.3 Der Abstand zum Dachrand muss zumindest der Höhe des Dachüberstandes (gemessen von der Dachfläche bzw. von der Oberkante der Attika zum höchsten Punkt der Anlage) entsprechen.

3.4 Verfügt das Gebäude über unterschiedliche Dachformen, ist die Anlage nach Möglichkeit auf einem Gebäudeteil mit geneigtem Dach zu installieren.



4. Gestaltungsgrundsätze für Solar- und Photovoltaikanlagen an Balkonen oder Fassaden



4.1 Anlagen an Gebäudefassaden sind als in die Fassadengestaltung integrierte Elemente anzubringen, wobei dem Ordnungsprinzip im Zusammenhang mit anderen Fassadenelementen besondere Bedeutung zukommt.

4.2 Solaranlagen an Balkonen oder Terrassenbrüstungen haben die gleiche Orientierung und Neigung aufzuweisen wie die wesentlichen Fassaden gestaltenden Elemente und Gebäudekanten, wobei der körperhaften Einbindung sowie einer materialmäßigen und farblichen Abstimmung besondere Bedeutung zukommt.



5. Gestaltungsgrundsätze für frei aufgestellte Solar- und Photovoltaikanlagen

5.1 Freistehende Solar- und Photovoltaikanlagen sind nicht zulässig, außer

- die Anlagen können nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand am Gebäude angebracht werden, und
- seitens des Gestaltungsbeirates oder des Bauausschusses liegt eine positive Stellungnahme vor.

5.2 In jedem Fall ist die Neigung der Anlage der des Geländes anzupassen.

5.3 Die Anlagen sind bepflanzungsmäßig einzubinden.

5.4 Frei aufgestellte Anlagen sollen eine Bruttofläche von 20 m² nicht überschreiten

Sulzberg, am 20.11.2012

Der Bürgermeister

gez. Blank

(Helmut Blank)